

## 2. Satzung

### zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Mauchenheim vom 08.12.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 10.03.2020 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### Artikel 1

§ 3 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).“

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.“

#### Artikel 2

§ 6 (1) wird wie folgt ergänzt:

„Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.“

§ 6 (2) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.

§ 6 (2) Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, **Dauerkleingarten** oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5.“

§ 6 (3) Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.

#### Artikel 3

§ 13 Satz 1 wird wie folgt geändert und erhält die Bezeichnung (1):

„(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach:“

§ 13 (2) wird hinzugefügt

Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insb. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt.

#### Artikel 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Mauchenheim, den 08.12.2020

Arm  
(Ortsbürgermeister)



## **Anlage 1**

### Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung

Laut § 10a des Kommunalabgabengesetzes hat die Gemeinde durch Satzung zu bestimmen, welche einheitlichen öffentlichen Einrichtungen festzulegen sind, d.h. welche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen eine Abrechnungseinheit bilden.

Laut BVerfG müssen Großstädte oder Gemeinden mit einem nicht zusammenhängenden Gebiet regelmäßig mehrere Abrechnungsgebiete bilden. In kleinen Gemeinden, die nur aus einem kleinen zusammenhängend bebauten Ort bestehen erscheint die Zusammenfassung zu einem einzigen Abrechnungsgebiet eher unproblematisch.

Ein räumlicher Zusammenhang kann jedoch durch Zäsuren aufgehoben werden. Als relevante Zäsuren gelten Flüsse, größere Außenbereichsflächen, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die nicht ohne großen Aufwand gequert werden können.

In der kleinen Ortsgemeinde Mauchenheim mit 968 Einwohnern kann das ganze Gemeindegebiet als einheitliche öffentliche Einrichtung festgelegt werden, da alle zum Anbau bestimmten Straßen in räumlichem Zusammenhang stehen und keine relevanten Zäsuren vorliegen. Weder die Kreisstraßen noch die Selz stellen vorliegend eine relevante Zäsur dar.